

Michael Kilchling

Zukunftsperspektiven für das Jugendstrafrecht in der erweiterten Europäischen Union¹

1 Einleitung

Spätestens seit dem 64. Deutschen Juristentag 2002 in Berlin² findet das Jugendstrafrecht auch in einer breiteren Öffentlichkeit wieder mehr Aufmerksamkeit. Im Zuge der damit neu angestoßenen Diskussion sollten auch rechtsvergleichende Aspekte zu den Jugend(straf)-rechtsmodellen und -konzepten der anderen EU-Mitgliedsstaaten Aufmerksamkeit finden. In Anbetracht der mittlerweile zahlreich verfügbaren Materialien³ kann man, auch wenn manche Erörterungen des ausländischen Rechts eher punktuellen Charakter haben⁴, feststellen, dass der Normenstand insbesondere der bisherigen EU-Mitgliedsstaaten gut aufgearbeitet ist. Der vorliegende Beitrag möchte diese Perspektive etwas erweitern und zunächst einen kurzen Überblick über die Situation in den Beitrittsstaaten geben. Die dortigen Rechtsstandards sind noch nicht hinreichend – und schon gar nicht gleichermaßen – bekannt. Während die Rechtsordnungen etwa der früheren Ostblockstaaten Polen, Tschechien und Slowenien, mit gewissen Einschränkungen auch der Baltischen Staaten, schon seit einiger Zeit auch hierzulande Gegenstand ausführlicherer Betrachtungen gewesen sind⁵, sind Informationen zur Situation auf den Mittelmeerinseln Malta und Zypern erstaunlicherweise fast gar nicht zu finden.

Um nicht allzu viele Details aneinanderzureihen, sollen hier exemplarisch und punktuell nur einige der wichtigsten Eckpunkte dargestellt werden. Im zweiten Hauptteil des Beitrages sollen die Perspektiven für eine mögliche Vereinheitlichung innerhalb der Union und besonders auch die dabei auftretenden Probleme diskutiert werden. In diesem Kontext tritt dann auch das Recht der bisherigen Mitgliedsstaaten in den Blickpunkt.

Ganz zu Beginn möchte ich – quasi außerhalb des Themas und der eigentlichen Gliederung – kurz auf eine Besonderheit des *lettischen* (Erwachsenen-)Strafrechts hinweisen, die m.E. fast noch eindrücklicher als viele spezifisch jugendrechtliche Regelungen den gesellschaftlichen Stellenwert des Kinder- und Jugendschutzes zu indizieren vermag. Im Gegensatz etwa zur US-amerikanischen Jugendstrafrechtspolitik oder derjenigen von England seit der Ära *New Labours*, die beide mitunter mehr den Eindruck einer Schutzpolitik gegen die eigenen, durch Politik und Medien manchmal fast dämonisierten Kinder und Jugendlichen vermitteln⁶, genießen Kinder und Jugendliche in manchen der früheren Ostblockstaaten nicht nur einen

1 Manuskript basierend auf einem Vortrag, den der Verf. am 17.01.2003 in Klagenfurt auf einer internationalen Konferenz des Österreichischen Bundesministeriums für Justiz zur Jugendstrafrechtspflege in Europa unter dem Titel »Jugendstrafrecht in der Europäischen Union heute und morgen – Teil 2: morgen« gehalten hat.

2 Albrecht, H.-J., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag 2002 in Berlin, München 2002; Kurzfassung in NJW-Beilage 23 (2002), S. 26 ff.

3 Siehe insbes. die Sammelbände von Dünkel, F./van Kalmthout, A./Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997; Albrecht, H.-J./Kilchling, M. (Hrsg.), Jugendstrafrecht in Europa, Freiburg 2002.

4 So z.B. bei Hinz, W., Strafmündigkeit ab vollendetem 12. Lebensjahr? ZRP 33 (2000), S. 107 ff.

5 Siehe insbes. die Beiträge in den Sammelbänden von Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum (Fn. 3) und Albrecht/Kilchling (Fn. 3).

6 Siehe hierzu den instruktiven Artikel von Herz, A., England & Wales, in: Albrecht/Kilchling (Fn. 3), S. 81 ff.

über den meisten westeuropäischen Staaten üblichen Standard hinausgehenden Schutz vor (allgemeiner) strafrechtlicher Verfolgung. Darüber hinaus ist es eine Besonderheit des lettischen StGB, dass bei Straftaten gegen kindliche Opfer deren junges Alter einen generellen Strafschärfungsgrund darstellt; bei Taten gegen Jugendliche gilt dasselbe in besonderen, in den jeweiligen Tatbeständen geregelten Fällen⁷. Darüber hinaus ist das jugendliche Alter von Opfern sogar zwingendes Mordmerkmal.⁸

2 Das Recht der Beitrittsländer

In der Mehrzahl der Beitrittsländer gibt es derzeit keine oder noch keine eigenen Gesetze. Dies gilt namentlich für *Slowenien*, *Ungarn* und die *baltischen Staaten*. Zu berücksichtigen ist hierbei freilich, dass namentlich in *Estland*, *Lettland* und *Litauen* der erste wichtige Reformschritt – insoweit ist die Ausgangssituation dort eine andere gewesen als z.B. in Polen, Tschechien, der Slowakei oder Ungarn – bereits in der Abkehr von den vor der Unabhängigkeit geltenden sowjetischen Strafgesetzen zu sehen ist.⁹

Ganz anders stellt sich die Situation in *Polen* dar, wo schon 1982 ein eigenes Jugendrecht implementiert worden war, dessen Grundsätze bis heute weitgehend unberührt geblieben sind¹⁰; auch die allgemeine Strafrechtsreform aus dem Jahr 1997 hat nur wenige Veränderungen in Bezug auf jugendliche Straftäter gebracht. Eine davon betrifft allerdings die Herabsetzung der Aburteilungsmöglichkeit nach Strafrecht – und das heißt in Polen dann auch: nach Erwachsenenrecht – von 16- auf 15-Jährige. In der *Tschechischen Republik* ist ein weitreichender Reformentwurf¹¹ nach langer parlamentarischer Beratung im Juni 2003 endgültig verabschiedet worden. Mit Stichtag 1. Januar 2004 wird es dort erstmals ein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz geben, auf dessen Grundlage ein neues System spezialisierter Jugendgerichte geschaffen werden wird. Neu ist auch die Einführung eines Heranwachsendenrechts. Kinder werden auch nach dem neuen Recht strafrechtlich nicht verantwortlich sein, Jugendliche und Heranwachsende nur bedingt. Und die bislang nur in intervenierender Form mögliche Diversion – etwa nach einem Täter-Opfer-Ausgleich – soll mit dem Instrument des Verzichts auf Strafverfolgung um eine nicht-intervenierende Alternative¹² ergänzt werden.

Deutlich anders als im übrigen Mitteleuropa (einschließlich der beitretenden osteuropäischen Staaten) stellt sich die Situation hingegen auf *Malta* und *Zypern*¹³ dar, deren Rechtssysteme noch deutlich erkennbar von britischen Traditionen geprägt sind. Alle wesentlichen Regelungen zur jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit sind auch dort Teil des allgemeinen Strafrechts. Aus praktischer Sicht ebenso wichtig erscheinen daneben, gerade im Hinblick auf die nach der *common-law*-Tradition sehr viel größere Bedeutung der Gerichtsverhandlung, auch die ergänzenden Jugendgerichtsgesetze, die dort ganz originäre Prozessgesetze sind¹⁴.

7 So insbesondere bei den Sexualdelikten, vgl. §§ 159 ff. des lettischen StGB.

8 § 117 lett. StGB.

9 Vgl. *Dünkel, F.*, Strafmündigkeitsalter im internationalen Vergleich. RdJB 47 (1999), S. 291 ff. (299 ff.).

10 Siehe für Einzelheiten *Stańdo-Kawecka, B.*, Polen, in: *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Fn. 3), S. 419 ff.; *Gaberle, A.*, Polen, in: *Albrecht/Kilchling* (Fn. 3), S. 303 ff.

11 Einzelheiten zum neuen tschechischen Jugendrecht bei *Válková, H.*, Tschechische Republik, in: *Albrecht/Kilchling* (Fn. 3), S. 437 ff.

12 Hier werden deutliche Anleihen an § 6 öJGG erkennbar.

13 Betrachtet wird hier nur die beitretende (griechischsprachige) Republik Zypern.

14 Siehe exemplarisch das Jugendgerichtsgesetz von Malta. Die dortigen Gesetze sind nach englischem Vorbild fortlaufend durchnummieriert: Das StGB (Criminal Code: Cap. 9) sowie das Jugendgerichtsgesetz (Juvenile Court Act: Cap. 287) sind auf der Homepage des maltesischen Justizministeriums unter www.justice.gov.mt zu finden.

Weitere wichtige Bestimmungen sind, insbesondere in Malta, in weiteren Einzelgesetzen niedergelegt; das wichtigste davon ist der *Children and Young Persons (Care Orders) Act*¹⁵.

Die Beitrittsländer folgen, wenn auch mit unterschiedlichen dogmatischen Lösungsansätzen, in der überwiegenden Mehrzahl dem Erziehungsmodell oder haben zumindest Ansätze eines dualistischen Systems. In Polen ist das Erziehungsprinzip so weitreichend verankert, dass Jugendliche nicht nur, wie in vielen vergleichbaren Rechtsordnungen, als vermindert schulpflichtig gelten; ihnen werden etwaige strafrechtlich relevante Handlungen von vornherein gar nicht zugerechnet, so dass sie Straftaten im technischen Sinne gar nicht »begehen« können. Zweckbestimmung des polnischen Jugendrechts ist daher niemals die Sanktionierung, sondern die Prävention im Hinblick auf die Sozialisation der Jugendlichen als zukünftige Erwachsene. Das polnische System zeichnet sich im Übrigen durch eine sehr bemerkenswerte prozessuale Besonderheit aus, die im europäischen Vergleich ihresgleichen sucht. Während die Jugendgerichtsbarkeit nahezu überall in Europa fast selbstverständlich mehr oder weniger eng der Strafgerichtsbarkeit zugeordnet ist, sind für die gerichtliche Intervention gegen Kinder und Jugendliche in Polen einheitlich und ausschließlich die Familiengerichte zuständig – und zwar unabhängig davon, ob es um fürsorgerechtliche oder strafrechtliche Interventionen geht. Dies erscheint nicht nur als inhaltliche, sondern auch als symbolische Manifestation des im dortigen Recht besonders ausgeprägten Sondercharakters des Jugendstrafrechts.

Auch in Slowenien verfolgt man ausschließlich die Spezialprävention; andere Zwecke, namentlich retributive, sind weitgehend ausgeschlossen. Nur die Einweisung in ein Umerziehungsheim hat auch Kontrollfunktion. Ansonsten ist Erziehung – die im Nachklang an die frühere sozialistische Terminologie noch häufig »Umerziehung« genannt wird – oberste Leitlinie. Ausschlaggebendes Kriterium für die Sanktionsauswahl ist die persönliche Reife des Jugendlichen. Im Übrigen scheint die Idee einer konsequenten Herauslösung der formellen Reaktionen auf Jugenddelinquenz aus dem strafgerichtlichen Kontext bei gleichzeitiger Schaffung einer einheitlichen *familiengerichtlichen* Zuständigkeit nach polnischem Vorbild auch in Slowenien Befürworter zu haben.¹⁶

Erziehung in diesem Sinne ist auch (alleinige) Zielbestimmung in Tschechien und Estland¹⁷. Dagegen sind in Litauen¹⁸ jetzt auch generalpräventive Erwägungen mitentscheidend. Und in Zypern wird wiederum über eine Akzentverschiebung von der bislang allzu dominanten Generalprävention hin zu erzieherischen Zielen diskutiert.

Überraschend gering – und sehr viel geringer als in der Alt-EU – sind die Unterschiede im Hinblick auf die maßgeblichen Altersgrenzen für die relative und die absolute Strafmündigkeit. Diese liegen häufig bei 14 bzw. 18 Jahren. Gewisse nationale Besonderheiten existieren gleichwohl.

So gilt in Tschechien eine untere Strafmündigkeitsgrenze von 15 Jahren. Bis zum 18. Geburtstag unterliegen Jugendliche dann der sog. modifizierten strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die entsprechenden Gesetze Zyperns haben, der gleichen legistischen Tradition folgend, die Cap.-Nummern 154 (StGB) bzw. 157 (JGG).

15 Cap. 285.

16 Weitere Informationen zum dortigen Recht bei Šelih, A., Slowenien, in: *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Fn. 3), S. 461 ff.; Šelih, A./Filipčič, K., Slowenien, in: *Albrecht/Kilchling* (Fn. 3), S. 395 ff.

17 Eine Einführung in das estnische Recht bietet Leps, A., Estland, in: *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Fn. 3), S. 375 ff.

18 Insoweit nicht mehr ganz auf dem neuesten Stand die Übersicht von Pečkaitis, J./Justickis, V., Litauen, in: *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Fn. 3), S. 461 ff.

keit; Voraussetzung hierfür ist, dass die Straftat des Jugendlichen für die Gesellschaft als *gefährlicher* einzustufen ist als die eines Erwachsenen. Diese qualifizierte Gefährlichkeit kann, auch wenn sie zunächst bejaht wurde, entfallen und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit ex post wieder erlöschen, wenn der Jugendliche bestimmte Bedingungen erfüllt – eine Regelung, die vom dogmatischen Regelungsgehalt her an den oft zitierten § 42 des österr. StGB erinnert.¹⁹

In *Polen*, wo die beschränkte strafrechtliche Verantwortung gleichfalls mit 15 Jahren einsetzt, endet die Anwendbarkeit des Jugendrechts für die Mehrzahl der Jugendlichen, abweichend vom Zivilrecht, dagegen bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Bei Jugendlichen, die Symptome von Demoralisierung²⁰ zeigen, gilt es noch ein Jahr länger. Eine Besonderheit des polnischen Rechts ist überdies, dass auch Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres als Jugendliche gelten, solange bei ihnen noch Erziehungs- bzw. Besserungsmaßnahmen vollstreckt werden.

Auch die *Slowakei*²¹ hat derzeit eine Untergrenze von 15 Jahren. Bei besonders schweren Straftaten, die im dortigen StGB mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 15 Jahren bedroht sind, können Erziehungsmaßnahmen ausnahmsweise auch schon gegen 12- bis 14-Jährige verhängt werden; diese haben aber zivilrechtlichen Charakter. Ein ähnliches Alterssplitting gibt es auch in *Litauen*; dort liegt das Mindestalter mit (grundsätzlich) 16 Jahren sogar noch höher als in allen bislang genannten Rechtsordnungen. Nur für Mord, Vergewaltigung und einige andere schwere Delikte gegen die Person müssen sich Jugendliche schon ab 14 verantworten.

Slowenien wiederum stellt für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf eine Mischung aus Tat- und Entscheidungszeitpunkt ab. Gegen Kinder unter 14 Jahren können danach wie auch sonst fast überall in Europa nur jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen verhängt werden. Bedingt strafmündig sind hingegen Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und unter 18 Jahre alt sowie zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht 21 Jahre alt sind. Ebenso wie in einigen westeuropäischen Ländern – wie z.B. Spanien – gibt es sodann zwei Unterkategorien, nämlich die 14/15-Jährigen (»jüngere Jugendliche«), gegen die nur Erziehungsmaßnahmen möglich sind, und die 16/17-Jährigen (»ältere Jugendliche«), die grundsätzlich auch den Sanktionen des Strafrechts unterliegen. Heranwachsende (»jüngere Erwachsene«) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bilden ebenfalls eine eigene Kategorie. Sie sind aber nur ausnahmsweise wie Jugendliche zu behandeln; dabei sind grundsätzlich einige der Erziehungsmaßnahmen auch für sie anwendbar. Eine solche partielle Sonderstellung der 18- bis 21-Jährigen bei der Anwendung bestimmter jugendspezifischer Sanktionen findet sich im Übrigen auch in *Litauen*; die jungen Erwachsenen verbleiben dort noch bis Vollendung des 21. Lebensjahres im Jugendvollzug.

19 Ausführlich zu Geschichte, Inhalt und Bedeutung dieser Vorschrift, die nicht nur in den »alten« westeuropäischen, sondern auch in zahlreichen mitteleuropäischen Ländern wichtige Reformimpulse zu setzen vermochte, im eigenen Land als Folge des im Jahr 2000 in Kraft gesetzten neuen Diversionsrechts dagegen einen Großteil ihrer praktischen Bedeutung verloren hat, *Löschnig-Gspandl, M.*, Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht, Wien 1996; zu den begleitenden Auswirkungen auf das dortige Jugendstrafrecht *Löschnig-Gspandl, M.*, Österreich, in: *Albrecht/Kilchling* (Fn. 3), S. 269 ff. (280 ff.), sowie *Löschnig-Gspandl, M.*, Diversion in Austria: Legal Aspects. European Journal of Crime, Criminal Law, and Criminal Justice 9 (2001), S. 281 ff.

20 Ein Terminus, der durchaus Vergleiche mit den schädlichen Neigungen im Sinne des § 16 Abs. 2 des deutschen JGG impliziert.

21 Vgl. ausführlicher *Nikšova, G.*, Slowakei, in: *Dinkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Fn. 3), S. 455 ff.

Völlig andere Standards gelten hingegen auf den beitretenden Mittelmeerinseln. Die dort gültigen Altersgrenzen gehören mit zu den niedrigsten in ganz Europa. Dies gilt zuallererst für *Malta*, wo die bedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits mit Vollendung des neunten Lebensjahres einsetzt.²² Neun- bis unter 14-Jährige werden grundsätzlich als strafmündig betrachtet, es sei denn, ihnen *fehlt* das erforderliche Unrechtsbewusstsein²³; nur für Taubstumme gilt dies nicht.²⁴ Die solcherart Strafmündigen unterliegen grundsätzlich den für Vergehen vorgesehenen strafrechtlichen Regelsanktionen; ersatzweise kann das Gericht aber auch erzieherische Maßnahmen (sog. *care orders*) anordnen.²⁵ Und für die 14- bis 17-Jährigen sieht das Gesetz lediglich eine Absenkung im Strafmaß um eine oder zwei Kategorien vor²⁶, wobei die 14- und 15-Jährigen auch noch in den Genuss der alternativen *care orders* kommen können. Ab dem 16. Geburtstag werden die Jugendlichen aber nicht nur materiell-rechtlich wie Erwachsene behandelt. Der prozessuale Schutz endet zu diesem Zeitpunkt ebenfalls, sodass sich die Jugendlichen ab dann auch wie Erwachsene vor den normalen Strafgerichten verantworten müssen.²⁷ Neben dem extrem niedrigen Mindestalter ist dieser Ausschluss der 16- und 17-Jährigen aus dem Jugendstrafverfahren in den Berichten der UN-Kinderrechtskommission schon wiederholt kritisiert worden.²⁸

Etwas moderater stellt sich die Rechtslage schließlich in *Zypern* dar. So wurde dort die lange Zeit gültige Grenze von sieben Jahren im Jahr 1999 auf zehn Jahre angehoben.²⁹ Und im Gegensatz zu *Malta* wird das Unrechtsbewusstsein in Zypern zumindest bei den 10- und 11-Jährigen nicht gesetzlich vermutet, sondern muss explizit festgestellt werden. Damit genießen Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag wenigstens einen *relativen* Schutz vor Strafverfolgung.

Abgesehen von den beiden Inselrepubliken bleibt aber festzuhalten, dass sich der Einsatzbereich des Jugendstrafrechts mit dem Beitritt der zehn neuen Länder insgesamt doch signifikant zu den älteren Jahrgängen hin verschieben wird. Mag in der Gesamtbewertung *Litauen* mit seiner überdurchschnittlich hohen Untergrenze von 16 Jahren auch einen ähnlichen Sonderfall darstellen wie im Westen *Belgien*³⁰, so ergibt der Rechtsvergleich doch den eindeutigen Befund, dass die große Mehrzahl aller neuen Länder entweder 14 oder 15 Jahre für das adäquate Mindestalter hält. Auch wenn diese hohen Altersstandards in den ehemaligen Ostblockstaaten historisch betrachtet noch auf frühere Zeiten zurückgehen, muss man heute konstatieren, dass diese Länder *bewusst* an diesen hohen Altersgrenzen festgehalten haben. Diese existieren trotz ganz grundlegender, mitunter bereits mehrfacher Revisionen des Strafrechts fort. So wurde das StGB in Lettland erst im Juni 2000 grundlegend reformiert; das neue StGB Litauens trat sogar gerade erst jüngst zum 1. Mai 2003 in Kraft. Im unteren Grenzbereich stellen dagegen *Malta* und *Zypern* eher »Ausreißer« dar. Zusammen mit England und Wales

22 Art. 35 mali. StGB (Cap. 9).

23 Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist also genau umgekehrt wie etwa im deutschen Recht, wo die Einsichtsfähigkeit *positiv* geprüft werden muss (vgl. § 3 JGG).

24 Diese sind bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres vor Strafverfolgung geschützt, vgl. Art. 39 u. 40 mali. StGB (Cap. 9). Solche expliziten Taubstummenregelungen finden sich interessanterweise auch im türkischen Strafrecht; vgl. *Tellenbach, S./Aydin, Ö.*, Türkei, in: *Albrecht/Kilchling* (Fn 3), S. 455 ff.

25 Nähere Einzelheiten regelt der *Children and Young Persons (Care Orders) Act* (Cap. 285).

26 Art. 37 mali. StGB (Cap. 9).

27 Der Geltungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes endet mit der Vollendung des 16. Lebensjahres; vgl. Art. 2 mali. JGG (*Juvenile Court Act*, Cap. 287).

28 Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Malta, 28/06/2000, im Internet abrufbar z.B. unter www1.umn.edu/humanrts/crc/malta2000.html.

29 § 15 zypriot. StGB (Cap. 154).

30 Ausführlich dazu *Put, J.*, Belgien, in: *Albrecht/Kilchling* (Fn. 3), S. 1 ff.

bilden diese drei *common-law*-geprägten Inselstaaten eine »Sondergruppe«, die in der größer werdenden Union fast als »Einzelgänger« erscheinen könnten. Dies könnte möglicherweise auch das mitunter beschworene Trendsetter-Image Englands relativieren. Und die Vision von *Schüler-Springorum*, dass sich mittelfristig ein einheitliches Niveau auf 12 bis 14 Jahre eingependeln könnte³¹, erscheint – unabhängig von der Frage der Wünschbarkeit einer Vereinheitlichung – plötzlich sehr viel realistischer.

Weitaus größer als in der Frage der Altersgrenzen sind die Unterschiede im Hinblick auf die Ausgestaltung der jugendrechtlichen Maßnahmen- und Sanktionensysteme. Hier stehen die Beitrittsstaaten den bisherigen Mitgliedsländern an Vielfalt in nichts nach. Einerseits gibt es Länder wie *Tschechien* oder *Ungarn*, in denen im Wesentlichen nur der Sanktionskatalog des Erwachsenenstrafrechts zur Verfügung steht, andererseits gibt es Staaten, die – wie namentlich *Slowenien* – mit einem recht umfangreichen Katalog spezieller ambulanter und stationärer Erziehungsmaßnahmen aufwarten. Die Bandbreite reicht hier von der Verwarnung, insgesamt 11 verschiedenen Formen möglicher Auflagen und Weisungen (darunter u.a. Entschuldigung, Wiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, regelmäßiger Schulbesuch, gemeinnützige Arbeit, Teilnahme an sozialen Trainingsprogrammen und Fahrverbot; alle Auflagen haben eine gesetzliche Höchstdauer von einem Jahr) sowie die sog. Jugendwohlfahrtshilfe. Diese meint die Einweisung in eine stationäre Erziehungseinrichtung, die in verschiedenen Ausprägungen existiert. Die restaktivste Form der Unterbringung, das sog. Umerziehungsheim, wird vom Gesetz ausdrücklich als ultima ratio eingeordnet. Sie kann eine Maximaldauer von drei Jahren haben. Sie wird jedoch zunächst zeitlich unbestimmt angeordnet; ihre Dauer ist vom konkreten Erziehungserfolg abhängig; diese Rechtslage wird in Slowenien selbst als rechtsstaatlich bedenklich kritisiert.

An der Schwere der Straftat orientiert sich die Sanktionsauswahl im *litauischen* Recht. Dort gelten grundsätzlich die – wenn auch im Strafmaß wie in den meisten anderen Ländern abgesenkten – allgemeinen strafrechtlichen Sanktionen. Nur im Bereich der »nicht so schweren Delikte« kann das Gericht an Stelle der Kriminalstrafen Erziehungsmaßnahmen verhängen; der verfügbare Katalog enthält im Wesentlichen die auch in anderen Ländern gebräuchlichen Alternativen von der Verwarnung über die Entschuldigung beim Opfer, Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, verhaltensbezogene Auflagen, Betreuung und Aufsicht bis hin zur Heimeinweisung (die genau wie in Slowenien eine Höchstdauer von drei Jahren haben kann).

Dagegen steht in *Polen* nur eine relativ kleine Auswahl an Jugendsanktionen zur Verfügung, die sich in ein dreistufiges Maßnahmensystem aus ambulanten Erziehungsmaßnahmen, (offenen, halboffenen oder geschlossenen) Besserungsmaßnahmen und heilerzieherischen Maßnahmen untergliedern. Diese Maßnahmen werden in Polen ebenfalls noch zeitlich unbefristet verhängt. Nur in Ausnahmefällen darf dort eine Strafe ausgesprochen werden: Der Jugendliche muss zur Tatzeit mindestens 15 Jahre alt gewesen sein, muss eine von enumerativ aufgezählten Straftaten begangen haben, frühere Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen müssen sich als erfolglos erwiesen haben, und der Betroffene muss zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits 18 Jahre alt sein.

Manche Beitrittsländer können auch mit anderen spezifischen Besonderheiten aufwarten. So hat etwa *Litauen* eine unterhalb der Freiheitsstrafe angesiedelte Variante des (Jugend-)Arrests, der fünf bis maximal 45 Tage dauern kann. Das Strafgesetz in *Malta* sieht – auch inso-

31 *Schüler-Springorum*, H., Was lehrt der europäische Vergleich? DVJJ-Journal 4 (2001) (Nr. 174), S. 416 ff. (418); ähnlich *Paul*, A., Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht. ZRP 36 (2003), S. 204 ff.

weit werden wieder Parallelen zu England deutlich – strafbewehrte *orders* gegen Eltern von Jugendlichen vor, die gegen richterliche Auflagen verstoßen.³²

Ähnliche Diskrepanzen wie in den bisherigen Mitgliedsstaaten finden wir auch in den Beitrittsländern mit Blick auf die gesetzlich mögliche Maximaldauer der Jugendhaft. Hier bestehen Extreme zwischen Ländern wie namentlich der *Tschechischen Republik*, die eine Höchstdauer von fünf Jahren festgelegt hat, und den 15 Jahren, wie sie für über 16-jährige Jugendliche in *Ungarn* verhängt werden können. Zahlreiche Staaten bewegen sich in der Mitte, insbesondere die *Slowakische Republik*, *Slowenien*, *Estland*, *Lettland*³³ und *Litauen* mit jeweils zehn Jahren. *Zypern* schließlich hat keine besondere Höchstgrenze implementiert. Das jugendliche Alter stellt dort lediglich einen allgemeinen Strafmilderungsgrund dar. Darüber hinaus darf Haft, anders als die übrigen Sanktionen, erst ab 14 Jahren verhängt werden; und auch dann nur als *ultima ratio*.

Werfen wir abschließend als Beispiel für den Bereich der alternativen Sanktionen noch einen kurzen Blick auf den Täter-Opfer-Ausgleich bzw. die Wiedergutmachung. Auch die Rechtsordnungen einer Reihe von Beitrittsländern verfügen inzwischen über entsprechende Möglichkeiten, auch wenn sie meist noch nicht in einen institutionellen Rahmen eingebunden sind und daher nicht sehr häufig zur Anwendung kommen. So wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in *Slowenien* im Januar 1999 nach einer längeren Erprobungsphase als reguläres prozessuales Instrument implementiert. Die gesetzliche Ausgestaltung erinnert sehr stark an die *materiell-rechtliche Straffreistellung* nach dem Vorbild des schon erwähnten österreichischen § 42 StGB. Dasselbe gilt für § 93 des neuen *litauischen StGB*, der mit »Entlassung des Jugendlichen aus der strafrechtlichen Verantwortung« überschrieben ist. Allerdings liegt sein Einsatzbereich dort ausschließlich auf der richterlichen Ebene. In *Polen* ist die Mediation seit 2000 gesetzlich geregelt. Weitergehend als im slowenischen Recht ist sie grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium möglich, auch noch während der Vollstreckung; im letzteren Fall ist sie im Rahmen der Prüfung für eine vorzeitige Entlassung von Bedeutung. In *Tschechien* hingegen ist der Täter-Opfer-Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Diversion implementiert. Von den Bedingungen her ist die Regelung dem deutschen § 46a StGB recht ähnlich, während sie sich von der Rechtskonstruktion, insbesondere der Rechtsfolge her betrachtet ebenfalls sehr deutlich am österreichischen § 42 StGB orientiert.

Auch in *Estland* und *Lettland* gibt es erste Pilotprojekte. Während in Estland derzeit die Implementierung einer gesetzlichen Regelung im Prozessrecht vorbereitet wird, findet sich die entsprechende Rechtsgrundlage in Lettland wiederum in StGB. Die dortige Regelung (§ 66 lett. StGB) ist dogmatisch allerdings ganz anders einzuordnen als die schon erwähnte Vorschrift im Nachbarland Litauen. Denn der Ausgleich kann in Lettland vom Richter als Erziehungsmaßnahme angeordnet werden. Er ist damit gerade keine Divisionsmaßnahme – und schon gar nicht lässt er, anders als die materiellrechtliche Straffreistellung, die Strafbarkeit insgesamt entfallen –, sondern eine (alternative) Sanktion, in etwa vergleichbar der im deutschen Recht wegen ihres Zwangscharakters zurecht umstrittenen Variante der TOA-Weisung³⁴. Zulässig ist er, abweichend vom strafrechtlichen Mindestalter, erst für Jugendliche ab 15 Jahren.

32 Art. 35 Abs. 3 und 4 malt. StGB (Cap. 9).

33 Für besonders schwere Straftaten erlaubt das Gesetz in Lettland ausnahmsweise ein Maximum von 15 Jahren (§ 65 Abs. 2 lett. StGB).

34 § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG; vgl. stellvertretend für die vielfältige Kritik nur Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 9. Aufl. München 2002, § 10 Rn. 27a; Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl. Berlin, New York 2002, § 10 Rn. 12c (jew. m.w.N.).

3 Europarechtliche Zukunft?

In Anbetracht der außerordentlich großen Regelungsvielfalt in Europa³⁵ stellt sich nahezu zwangsläufig die Frage nach einer möglichen europarechtlichen Zukunft des Jugendstrafrechts. Diese Frage hat freilich zwei gegenläufige Dimensionen: Da sind zum einen die möglichen Perspektiven einer Vereinheitlichung oder doch zumindest einer Annäherung durch Reduzierung der größten Disparitäten. Dabei finden sich die systematischen, dogmatischen und auch funktionalen Unterschiede selbstredend nicht nur im materiellen Jugendstrafrecht (das hier im Zentrum steht), sondern auch im formellen Jugendstrafrecht. Beispielhaft hinzuwiesen ist für den letzteren Bereich nur auf die unterschiedlichen Traditionen, was den Zugang bzw. den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Jugendgerichtsverfahren betrifft. Hier reicht die Bandbreite von generellen Regelungen (und zwar sowohl in Form prinzipieller Öffentlichkeit wie auch prinzipieller Nichtöffentlichkeit) über den Teilausschluss (der sich etwa in *Österreich* nur auf die Hauptverhandlung selbst, aber niemals auf die Urteilsverkündung erstreckt) bis hin zu fakultativen Möglichkeiten, die Öffentlichkeit entweder ganz auszuschließen oder zumindest die Presseberichterstattung zu unterbinden, und dies mitunter sogar in strafbewehrter Form. Zum anderen erhebt sich im Gegenzug freilich die Frage, in wieweit das Jugendstrafrecht einer europäischen Vereinheitlichungspolitik nach dem Vorbild des allgemeinen Strafrechts überhaupt zugänglich ist.

Eines der wesentlichen Probleme in dieser Hinsicht ist die Frage, ob und in welchem Umfang das Jugendstrafrecht überhaupt dem (gegenwärtigen) Bereich der Dritten Säule zugeordnet werden kann. Damit ist das Kernverständnis des Jugendrechts angesprochen, das in einigen Mitgliedsländern – in alten wie in neuen – *eben nicht* als Strafrecht konzipiert ist. Und auch in den meisten anderen Staaten, die zwar ein strafrechtliches Grundmodell gewählt, aber gleichwohl ein dualistisches Interventionssystem implementiert haben, ist das Jugendstrafrecht mehr Erziehungs- denn reines Strafrecht. Darauf basiert ja gerade auch die vielfältige formelle und informelle Beteiligung der sozialen Dienste am Verfahren. Und die entsprechenden Schnittstellen zum Jugendwohlfahrtsrecht und zum Sozialrecht, das bislang eindeutig in der alleinigen nationalen Kompetenz der Mitgliedsstaaten liegt, legen auch die jeweiligen Grenzen für Harmonisierungsbestrebungen auf der Ebene der EU fest. Aber auch jenseits der formalen Schnittstellen finden sich viele Verbindungen zur allgemeinen Erziehungshoheit der Mitgliedsstaaten. Man denke nur an die vielfältigen Verbindungen zum schulischen Erziehungssystem. Hier finden sich in einigen Ländern direkte Anknüpfungspunkte bereits im Jugendstrafrecht selbst; wie beispielsweise in *Großbritannien* und den *Niederlanden*, wo die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft über die Schulpflicht »wachen«. Aber auch die vielen Präventionsprogramme, die häufig gezielt im schulischen Bereich einsetzen – etwa in Gestalt von Mediationsprojekten – werden sich wohl nur schwerlich einem kriminalpolitischen Diktat der EU unterordnen. Dieses spezifische Verständnis von Jugend und Jugendstrafrecht manifestiert sich nicht zuletzt auch in Titel und inhaltlicher Tradition der vorliegenden Zeitschrift.

35 Ausführliche vergleichende Darstellungen bei *Dünkel, F.*, Jugendstrafrecht in Europa – Entwicklungstendenzen und Perspektiven, in: *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Fn. 3), S. 565 ff.; *Kilchling, M.*, Rechtsvergleichende Perspektiven, in: *Albrecht/Kilchling* (Fn. 3), S. 475 ff.; *Kilchling, M.*, Grundlinien des Jugendstrafrechts in Europa. DVJ-Journal 4 (2002) (Nr. 178), S. 371 ff.; siehe ergänzend auch das Juristentags-Gutachten von *Albrecht* (Fn. 2), S. D 59 ff.; *Kilchling, M.*, in: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Band II/2, München 2002, S. N 137 ff.; *Schüler-Springorum* (Fn. 31).

Eine grundsätzliche Einigung auf einen europäischen Kernbereich des Jugendstrafrechts erscheint auf kurze Frist eher unrealistisch. Denn dies würde insbesondere für diejenigen Länder, die ihr Jugendrecht bislang außerhalb des Strafrechts angesiedelt haben, eine klare und weitreichende Verstrafrechtlichung bedeuten; und entsprechend groß wären die zu erwartenden Widerstände. Die kontroverse Diskussion über das Für und Wider des Erziehungsgedankens auf dem Berliner Juristentag³⁶ – besonders gut in Erinnerung blieb dort insbesondere der pointierte Diskussionsbeitrag von Kreuzer³⁷, der in dem Vorschlag auf Abschaffung des Erziehungsgedankens nichts weniger als die Aufgabe der bisherigen Rechtskultur sah – mag eine Ahnung vermitteln, wie schwierig ein entsprechender Konsens zwischen den Mitgliedsstaaten wohl wäre.

Für die weiteren Überlegungen möchte ich die Möglichkeit eines politischen Konsenses gleichwohl einmal unterstellen. Dann läge es nahe, zunächst ein System gegenseitiger Anerkennung zu entwickeln, in dessen Zuge auch eine gewisse Annäherung der Systeme ins Auge gefasst werden könnte. Derzeit wird auf EU-Ebene gerade die Möglichkeit einer möglichst weitgehenden gegenseitigen Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen geprüft. Das Vorhaben geht auf einen Beschluss des EU-Gipfels in Tampere zurück und ist in der Mitteilung 495 aus dem Jahr 2000 näher konkretisiert³⁸. Allerdings hat man das Jugendstrafrecht zumindest vorläufig aus den Überlegungen herausgenommen. Gegenwärtig wäre, so gibt die Kommission zu Recht zu bedenken, wohl allenfalls Konsens über die Festlegung der 18-Jahres-Grenze als Ende der strafrechtlichen Minderjährigkeit zu erreichen.

Die Gründe für die besonderen Schwierigkeiten erschließen sich bei näherer Betrachtung des geplanten Anerkennungsmodells schnell. Dieses ist nämlich maßgeblich auf den beiden traditionellen Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts aufgebaut: der Geld- und der Freiheitsstrafe. Hingegen bereitet der Bereich der sog. alternativen Strafen bzw. Sanktionen bereits im Erwachsenenrecht ernste Probleme. Das Freiburger Max-Planck-Institut hat speziell diesen Bereich für die Kommission untersucht. Die auftretenden Probleme röhren insbesondere aus drei Punkten her:

- den Unterschieden im Rechtscharakter der alternativen Sanktionen; diese können gleichermaßen Ersatzstrafen wie strafbegleitende oder strafersetzende Maßnahmen sein;
- ihrer inhaltlichen Vielgestaltigkeit, die umso schwieriger zu vergleichen ist, je weiter die jeweiligen Maßnahmen von den primär punitiv ausgeprägten Hauptstrafarten abweichen, sowie
- ihrer uneinheitlichen Verfügbarkeit in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Aus alledem ergibt sich die grundlegende Schwierigkeit, einen gerechten Einordnungs- und Umrechnungsmodus zu finden.

Diese Problemstellung tritt im Jugendbereich noch sehr viel deutlicher zu Tage als im allgemeinen Strafrecht. Denn jugendstrafrechtliche Intervention spielt sich eben hauptsächlich in den Bereichen ab, die im allgemeinen Strafrecht im weitesten Sinne den alternativen Sanktionen zu-

36 Siehe das Gutachten von Albrecht (Fn. 2) einerseits sowie das Co-Referat von Streng, F., in: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Band II/1, München 2002, S. N 69 ff., andererseits; die anschließende Diskussion ist ausführlich dokumentiert in Band II/2, S. N 129 ff.

37 Siehe Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Band II/2, S. N 154 ff.; siehe auch Kreuzer, A., Rückkehr zur scheinbar überwundenen Strafmentalität – Am Erziehungsgedanken im deutschen Jugendstrafrecht muss unbedingt festgehalten werden. Frankfurter Rundschau Nr. 221 vom 23. September 2002, S. 10.

38 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen, KOM (2000) 495 vom 26.07.2000.

zurechnen sind. Die Stichworte sind hier Diversion, intermediäre Sanktionen, *community sanctions* u.v.a.m. Die eigentlichen Hauptstrafen – Geld- und Freiheitsstrafe – spielen dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Und selbst dort, wo diese Hauptstrafen auch gegen Jugendliche verhängt werden können, gelten zumeist andere Grundsätze als im Erwachsenenrecht.

Das gilt zu allererst für die Freiheitsstrafe, die in den meisten kontinentalen Rechtsordnungen ganz eigenen Zumessungskriterien folgt. Es sei nur das *deutsche* Beispiel erwähnt: Nach § 18 des JGG richtet sich die Bemessung der Jugendstrafe allein nach erzieherischen Erwägungen. Die Rechtsprechung des BGH lässt die Berücksichtigung von Schuld und Vergeltung nur ganz partiell zu. Die gesetzlichen Strafrahmen haben danach ausschließlich Limitierungsfunktion. Denn die Jugendstrafe darf die nach allgemeinen Grundsätzen schuldangemessene Strafe – wie sie in den gesetzlichen Strafrahmen typisiert ist – keinesfalls überschreiten, auch aus erzieherischen Erwägungen nicht. Die Unterschiede gehen mithin weit über die im allgemeinen Strafrecht herrschenden Zumessungsdisparitäten hinaus (oft beschrieben als allgemeines Nord-Süd-Gefälle in den Straflängen). Denn in den Unterschieden manifestieren sich eben ganz grundlegende inhaltliche Systemunterschiede.

Unterschiedliche Kulturen, Traditionen und Bemessungskriterien gelten aber auch für die Geldstrafe. Dies betrifft nicht nur die zwei Hauptsysteme, nämlich die Tagessatz- und die Geldsummenstrafe. Uneinheitlich ist vielmehr auch geregelt, ob und in wieweit Geldstrafen gegen Jugendliche überhaupt zulässig sind. Auch insoweit gibt es in Europa ganz verschiedene Ansätze: Einige Rechtsordnungen schließen die Verhängung von Geldstrafen gegenüber Jugendlichen generell aus, wie z.B. *Italien* oder *Deutschland*; allerdings wird dieser Grundsatz durch die in der Praxis sehr bedeutsamen Auflagen in Deutschland nicht unerheblich unterlaufen. In anderen Ländern sollen sich Geldstrafen ausdrücklich an den schmalen persönlichen Budgets der Jugendlichen orientieren, um sicherzustellen, dass sie selbst die Zahlung auch leisten können. Zum Kreis dieser Länder zählt z.B. *Dänemark*, wo der Gesetzgeber äußerst niedrige jugendspezifische Untergrenzen festgelegt hat. Diese liegen im Allgemeinen bei 250,- DKK, für Betroffene, die noch ohne festes Einkommen sind wie insbes. Schüler bei nur 150,- DKK, das sind nicht mehr als etwa 20 Euro. Geldstrafenschuldner unter 18 Jahren unterliegen dort im Übrigen auch nicht der Ersatzfreiheitsstrafe. Auch in *Estland* darf eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn der oder die Jugendliche ein selbständiges Einkommen hat. Ganz anders stellt sich dies etwa in den *Niederlanden* dar, wo die höchstmögliche Geldstrafe im Rahmen der Transaktion für Jugendliche pauschal bei 2.250 Euro liegt.

Von Bedeutung sind ferner die Vollstreckungsmodalitäten, die ihrerseits vielfältige Anwendungsoptionen eröffnen. Nur ein Beispiel von vielen ergibt sich wiederum beim Blick nach *Österreich*, wo Geldstrafen ebenso wie Freiheitsstrafen bedingt oder teilbedingt nachgesehen werden können. Dies verleiht dem Richter eine erheblich größere Flexibilität für individuelle, unter spezialpräventiven Erwägungen optimal erscheinende »Mischlösungen«³⁹, als dies namentlich in Deutschland mit seinem Alles-oder-Nichts-Prinzip bei der zudem noch auf Freiheitsstrafen beschränkten Bewährungsaussetzung möglich erscheint. Hinzu kommt überdies, dass Bewährung in Form der Strafnachsicht bei Jugendlichen in *Österreich* generell nicht an Strafobergrenzen gebunden, sondern unbeschränkt möglich ist. Auch der Vollzug einer langjährigen Freiheitsstrafe kann somit vom erkennenden Gericht von vornherein auf eine unter spezialpräventiven Gesichtspunkten ebenso notwendige wie gerade vertretbar erschei-

39 Diese Misch- oder Modifikationsmöglichkeit *innerhalb* der formellen Strafen im Hinblick auf ihren Vollzug ist freilich zu unterscheiden von einem »Sanktionenmix«, etwa im Sinne des § 8 dJGG, dem wiederum in Österreich sehr viel engere Grenzen gesetzt sind als in Deutschland.

nende Minimaldauer – etwa im Sinne eines nur wenige Tage oder Wochen dauernden *short sharp shock* – begrenzt werden, ohne an die Mindestverbüßungsdauer für eine vorzeitige Entlassung gebunden zu sein bzw. ohne überhaupt auf dieses Instrument rekurrieren zu müssen. Im Übrigen gilt bei der Strafe ebenso wie beim Strafvorbehalt, dass die Probezeit vorzeitig beendet werden kann.

Noch sehr viel größer sind die Unterschiede schließlich im Hauptbereich jugendstrafrechtlicher Intervention, bei den alternativen Maßnahmen und Sanktionen. Hier finden sich funktionale Unterschiede nicht selten auch in Bereichen, wo man solche zunächst gar nicht erwarten würde. Auch hierfür sei nur ein Beispiel kurz angesprochen: der Anklageverzicht. Während dieses Instrument in vielen Rechtsordnungen der Diversion zuzurechnen ist, wird der – eigentlich bedingte – Anklageverzicht in *Dänemark* im Hinblick auf die damit verbundenen Auflagen nicht als Diversion im eigentlichen Sinne, sondern als (besondere) strafrechtliche *Sanktionsform* verstanden. Dies wird auch an ihrer Aufnahme ins Strafregister deutlich.

Ganz generell stellen die alternativen Sanktionen im Erwachsenenbereich Surrogate dar, die sich im Allgemeinen auf die Grundstrafen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) »rückrechnen« lassen. Man denke nur an das klassische Beispiel der Umrechnung von Hafttagen oder Tagessätzen in ein bestimmtes Quantum gemeinnütziger Arbeit (wobei auch hier in Europa ganz unterschiedliche Umrechnungsschlüssel gelten, von der Parität, d.h. ein Tag Arbeit für einen Hafttag, über eins zu zwei bis hin zu der Tilgung eines ganzen Hafttages durch nur eine Stunde Arbeit). Dies ist bei den Jugendsanktionen anders. Sie sind, jedenfalls in ihrer Mehrzahl, entweder Maßnahmen *sui generis* oder zumindest selbständige bzw. verselbständigte Substituste und als solche nicht mehr auf die traditionellen Formen rückführbar bzw. in ein konkretes quantitatives Verhältnis zueinander zu bringen. Dies gilt umso mehr, als sie oft ganz spezifische pädagogische Zielsetzungen verfolgen und sich auch deshalb den allgemeinen Zumsungskriterien verschließen.

4 Schlussbemerkung

Alle hier notwendigerweise nur verkürzt angerissenen Gesichtspunkte lassen deutlich werden, welch großes und zeitaufwändiges Projekt eine Harmonisierung des Jugendstrafrechts darstellen würde. Trotzdem möchte ich abschließend noch ganz kurz anreißen, wohin die europäische Strafrechtspolitik im Bereich des Jugendstrafrechts mittelfristig gehen könnte.

Am Anfang müsste sicherlich eine fundierte wissenschaftliche Aufbereitung der verschiedenen nationalen Systeme stehen. Hierbei kann sich die rechtliche und rechtstatsächliche Vielfalt durchaus nützlich auswirken: Gerade die ganz unterschiedlichen Sanktionensysteme stellen aus wissenschaftlicher Sicht so etwas wie ein natürliches Experimentalsetting für mögliche vergleichende Evaluationen und Wirkungsanalysen dar.⁴⁰ Die Probleme der Vergleichbarkeit sind freilich vielfältig und nur mit anspruchsvollen, zeitlich längerfristig angelegten Forschungsdesigns zu bewältigen.

Erst im Anschluss wäre dann die Politik am Zug. Ein erster Schritt könnte die Einigung auf Mindeststandards sein, etwa nach dem Vorbild des Rahmenbeschlusses vom März 2001 zur Stellung der Opfer.⁴¹ Darin könnten zum einen prozessuale Problembereiche geregelt werden,

40 Hierauf weist ganz zurecht insbesondere *Dünkel* immer wieder hin; vgl. z.B. *Dünkel* (Fn. 35), *Dünkel* (Fn. 9).

41 Rahmenbeschluss des Rates vom 15.03.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI), ABl. L 82/1.

zum anderen auch materielle Fragen wie etwa die Vorgabe, in jedem Segment jugendstrafrechtlicher Reaktion – Diversion, Erziehungsmaßnahme, Strafe usw. – eine Mindestanzahl verschiedener alternativer Maßnahmen nach Wahl der einzelnen Länder zu implementieren. Die konkrete Ausgestaltung wird hingegen weiterhin den Mitgliedsstaaten zu überlassen sein. Hinzu könnte – auch wenn dies faktisch nur deklaratorische Wirkung hätte – eine Bekräftigung der Mindestgrundsätze kommen, die in den verschiedenen Europarats- und UN-Instrumenten, namentlich den *Beijing-Rules*, niedergelegt sind.⁴² Hier sind bislang schon die maßgeblichen Standards, insbesondere für den Jugendstrafvollzug, verankert, der trotz aller Bemühungen um Haftvermeidung auch künftig eine gewisse Relevanz behalten wird.

Zu streiten wäre dann erst darüber, ob *weitere* Kompetenzen der EU in diesem Bereich sinnvoll – und wünschenswert wären. Zu bedenken ist, dass sich eine Politik, die so überwiegend auf Effizienz der Strafverfolgung ausgerichtet ist wie die »Strafrechtspolitik« der EU schon heute im Bereich der Dritten Säule (Justiz und Inneres)⁴³, mit einem eigenständigen Jugendstrafrecht und einem differenzierten, auf Deeskalation, Erziehung und Hilfe ausgerichteten Reaktionskonzept⁴⁴ naturgemäß schwer tun muss. Eine Angleichung wird aber nicht von oben nach unten durchgesetzt werden können, etwa so, wie die Brüsseler Kommission den Gemeinsamen Markt reguliert.⁴⁵ Und wenn auf der Basis der neuen EU-Verfassung die Dritte Säule in absehbarer Zeit verschwinden und damit auch das Strafrecht in der Ersten Säule aufgehen wird⁴⁶, wird der Respekt vor den nationalen Rechtskulturen der einzelnen Mitgliedsstaaten sicherlich nicht größer werden. Der Schwerpunkt künftiger europäischer Jugendstrafrechtspolitik sollte daher auch weiterhin federführend beim Europarat liegen.⁴⁷

In einer solchen Perspektive⁴⁸ könnte der Erziehungsgrundsatz des Jugendstrafrechts in den nächsten Jahren in ganz neuer Funktion erscheinen: als Schutz gegen mögliche jugendstrafrechtliche Begehrlichkeiten aus Brüssel.

Verf.: Dr. Michael Kilchling, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br.

42 Diese sind zusammengefasst und kommentiert in dem vom Bundesministerium der Justiz und der DVJJ herausgegebenen Band von Höynck, T., Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, Mönchengladbach 2001.

43 Dezidiert kritisch z.B. Schünemann, B., Europäischer Haftbefehl und EU-Verfassungsentwurf auf schiefer Ebene. ZRP 36 (2003), S. 185 ff.

44 Ein solches wird auch nach Kaiser, G., Internationale Tendenzen der Jugendkriminalität und des Jugendkriminalrechts, in: Dölling, D. (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin, New York 2001, S. 1 ff. (32) den besonderen Integrationsproblemen junger Menschen am ehesten gerecht.

45 So Schüler-Springorum (Fn. 31), S. 421.

46 Siehe dazu auch Corstens, G.J.M., Criminal Law in the First Pillar? European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 11 (2003), S. 131 ff.

47 Siehe dazu auch Rau, W., Die Arbeit des Europarats im Bereich der Jugendkriminalpolitik, in: Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum (Fn. 3), S. 519 ff.

48 Eher skeptisch gegenüber der Notwendigkeit bzw. Wünschbarkeit einer europarechtlichen Vereinheitlichung im Jugendstrafrecht auch Dünkel (Fn. 9), S. 304.